

Nachtrag Fragestunde der Landratssitzung vom 14.09.2023: Zusatzfragen

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
1	Stefan Degen (FDP)	VGD

Zusatzfrage gemäss Landratsprotokoll:

Stefan Degen (FDP) sagt, in der Antwort auf Frage 2 werde nicht auf die in der Frage erwähnten drei Varianten eingegangen. Auf Frage 3 wird gar keine Antwort gegeben, es ist jedoch nicht verständlich, wie diese mit der Antwort auf die Frage 2 bereits beantwortet sein soll. Daraus ergibt sich als Zusatzfragen 1 und 2 die Bitte um *Erläuterung der Antworten auf die Fragen 2 und 3*.

[...]

Antwort: Regierungsrat **Thomi Jourdan** (EVP) ist nicht Infektiologe und kann nicht auf alle Zusatzfragen im Detail antworten.

Auf die Frage 2, welche die Wirksamkeit des jetzigen Impfstoffes betrifft, wurde geantwortet, dass zwar eine geringere Wirksamkeit bestehe, Risikogruppen mit der Impfung jedoch einen höheren Schutz erhielten. In diesem Sinne wird die Impfpfempfehlung ausgesprochen. In der Antwort steht gleichzeitig, dass das Risiko einer schweren Covid-19-Erkrankung bei Personen ohne Risikofaktoren aufgrund der bestehenden Immunität grundsätzlich gering sei und entsprechend die Impfpfempfehlung für diese Gruppe nicht bestehe. Die Fragen von Laura Grazioli und Peter Riebli werden im Nachgang schriftlich beantwortet.

Nachtrag: Die Antwort auf die Frage nach den Varianten ist so zu verstehen, dass sich nicht die Impfstoffe «verschlechtern» haben, sondern dass diese gegen verschiedene Viren-Varianten unterschiedliche Wirkungen entfalten. Dies hat insbesondere mit «spontanen Veränderungen im Erbbild» (Mutationen) von (viralen) Krankheitserregern zu tun. So wurde in der Beantwortung zur Frage 2 beispielhaft erwähnt, dass die verwendeten mRNA-Impfstoffe generell eine sehr hohe Wirksamkeit gegen das ursprüngliche Virus SARS-CoV-2 (Wuhan) zeigten, gegen die Delta- und vor allem die Omikron-Varianten jedoch eine im Vergleich zum ursprünglichen Virus reduzierte Wirksamkeit aufweisen. Die Entwicklung von COVID-19-Impfstoffen wird weitergeführt. So sind in der erwähnten Impfpfempfehlung der EKIF und des BAG «an die Virus-Variante «XBB.1.5 angepasste mRNA- oder Protein-Impfstoffe» erwähnt, welche angewendet werden sollen, «sofern sie zugelassen und verfügbar sind».

Die Wirksamkeit eines Impfstoffs muss jeweils in Relation zur bestehenden Immunität, zum zeitlichen Verlauf, zur vorherrschenden Variante oder zum untersuchten Kollektiv gesehen werden. Ergebnisse aus Laboranalysen allein sind nur bedingt aussagekräftig. Dies erklärt die teilweise hohe Komplexität der Planung von klinischen Studien und des Zulassungsprozesses durch Swissmedic (siehe Zusatzfrage «Riebli»).

Die Frage 3 bezieht sich einerseits auf «*Impfstoffe in Hinblick auf künftige Pandemien*». Der Regierungsrat kann hierzu nur auf die Antwort zur Frage 2 verweisen, wonach sich insbesondere virale Krankheitserreger verändern können (Mutationen) und er davon ausgeht, dass sich die Impfstoffentwicklung auch künftig an neue Varianten anpasst.

Andererseits bezieht sich die Frage «*rückblickend auf ungeimpfte Personen*». Diese waren nie durch einen Impfstoff geschützt. Hätten oder würden sie sich impfen lassen, gelten betreffend die Wirksamkeit der Impfstoffe auch hier die Antworten des Regierungsrates auf die Frage 2. Die

durch den Bundesrat erlassenen, teilweise je nach Impfstatus abgestuften Schutzmassnahmen erscheinen dem Regierungsrat auch rückblickend nachvollziehbar.

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
1	Laura Grazioli (Grüne)	VGD

Zusatzfrage gemäss Landratsprotokoll:

Laura Grazioli (Grüne) stellt folgende Zusatzfrage: *Mit wie viel Geld gedenkt die Regierung, die jetzt auch amtlich bestätigt nicht so wirksamen Medizinprodukte im kommenden Herbst zu subventionieren?*

Antwort:

Der Regierungsrat erinnert an die Empfehlung der eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) für besonders gefährdete Personen (BGP) \geq 16 Jahren. Zu den BGP gehören Personen \geq 65 Jahre, Personen mit Vorerkrankungen (inkl. schwangere Frauen mit Vorerkrankungen) und Personen mit Trisomie 21. Die dafür vorgesehenen Impfstoffe sind gemäss EKIF und BAG grundsätzlich geeignet, um schwere Covid-19-Verläufe zu verhindern. Der Regierungsrat hat keinen Anlass, diese Einschätzungen in Frage zu stellen.

Er ist darauf vorbereitet, allen impfwilligen BGP die empfohlenen Impfdosen zu verabreichen. Dazu:

- fällt die Organisation und Kostenübernahme der COVID-19-Impfstoffverteilung vom Lager der Logistikkbasis der Armee in das kantonale Lager bis hin zur Feinverteilung an die Impfstellen dem Kanton zu;
- ist ärztlichen Praxen und Apotheken bis Ende 2023 ein Ertrag von 50 Franken pro Impfung zugesichert. Dieser setzt sich zusammen aus dem Beitrag des Bundes resp. der Versicherer sowie einem Zusatzbeitrag des Kantons;
- wurden mit einer Apotheke im Oberbaselbiet und einer Arztpraxis im Unterbaselbiet Vereinbarungen über Vorhalteleistungen getroffen, um bei Bedarf – u.a. durch mobile Einheiten – eine hohe Anzahl Impfdosen verabreichen zu können;
- sind die erwarteten Ausgaben für den Kanton stark abhängig vom COVID-19-Krankheitsgeschehen und der Impfbereitschaft der betroffenen Bevölkerung insbesondere im Herbst und Winter. Es wird dafür mit Gesamtkosten von maximal etwa 600'000 Franken gerechnet.

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
1	Peter Riebli (SVP)	VGD

Zusatzfrage gemäss Landratsprotokoll:

Peter Riebli (SVP) stellt folgende Zusatzfrage: *Welche Tests muss ein auf die neuen Erreger angepasster Impfstoff bestehen, um in der Schweiz überhaupt zugelassen zu werden?*

Antwort:

Zuständig für die Zulassung von Arzneimitteln – zu denen auch Impfstoffe gehören – ist gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG, [SR 812.21](#)) - das Schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic.

Das Zulassungsverfahren ist insbesondere in den Bestimmungen der Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über die Anforderungen an die Zulassung von Arzneimitteln (Arzneimittel-Zulassungsverordnung, AMZV, [SR 812.212.22](#)) beschrieben. Bei Arzneimitteln, die am Menschen angewendet werden sollen, muss ganz grundsätzlich die

- Dokumentation über die analytischen, chemischen und pharmazeutischen Prüfungen belegen, dass die Prüfverfahren dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen und validiert sind;
- Dokumentation über die pharmakologischen und die toxikologischen Prüfungen belegen, dass die Untersuchungen am Tier oder, wo sinnvoll, an qualifizierten oder validierten Alternativmodellen im Rahmen der Vorschriften und Empfehlungen durchgeführt worden sind, die für den Schutz der verwendeten Tiere und zur Gewährleistung einwandfreier Untersuchungsergebnisse massgebend sind und dass sie nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft geplant und durchgeführt worden sind;
- Dokumentation über die klinischen Prüfungen belegen, dass die Untersuchungen am Menschen nach den anerkannten Regeln der Guten Praxis der klinischen Versuche durchgeführt worden sind und sie muss die prophylaktische oder die therapeutische Wirkung, die klinische Verträglichkeit, den Wirkungscharakter sowie die unerwünschten Arzneimittelwirkungen des Humanarzneimittels belegen.

Hinweis: ein erleichtertes Zulassungsverfahren für Impfstoffe ist gemäss Art. 12 Abs. 5 Bst. a der Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über die vereinfachte Zulassung von Arzneimitteln und die Zulassung von Arzneimitteln im Meldeverfahren (VAZV; [SR 812.212.23](#)) nicht vorgesehen, wobei Swissmedic – gemäss Art. 12 Abs. 6, VAZV – in begründeten Fällen bei der Zulassung von Arzneimitteln nach Absatz 5 Erleichterungen von der Dokumentations- und Nachweispflicht vorsehen kann.

Die individuellen Zulassungsdokumentationen für einzelne Arzneimittel (Impfstoffe) liegen dem Regierungsrat nicht vor.

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
5	Andi Trüssel (SVP)	SID

Zusatzfrage gemäss Landratsprotokoll:

Andi Trüssel (SVP) hat zwei Fragen zur Antwort 2. Zusatzfrage 1: Welche administrativen Arbeiten sind gemeint? Zusatzfrage 2: Betrifft die Ausdünnung die Anzahl oder die Ausstattung der Patrouillen?

Antwort:

Die Bekämpfung der Kriminalität hat für die Polizei Basel-Landschaft eine sehr hohe Priorität. Im Rahmen der Repression hat die Polizei als Strafverfolgungsbehörde selbständig oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft bzw. Jugendanwaltschaft den für eine Straftat relevanten Sachverhalt festzustellen, gerichtsverwertbare Beweise zu erheben, tatverdächtige Personen zu ermitteln und zu Händen der Staatsanwaltschaft bzw. Jugendanwaltschaft zur Anzeige zu bringen. Die durch die schweizerische Strafprozessordnung (StPO) und die Gerichtspaxis der letzten Jahre vorgegebene Fallbearbeitung wird aber zusehends formaler, aufwändiger und komplexer (z.B. Koordinations- und Organisationsaufwand für Einvernahmen aufgrund der Teilnahmerechte, gestiegene Anforderungen an die Beweisführung, umfassende Dokumentationspflichten), was die Mitarbeitenden der Polizei zu ausgedehnter Büroarbeit zwingt. Der Ermittlungsaufwand pro Fall hat sich erhöht, wodurch sich die Kapazitäten für andere Aufgaben entsprechend verringern. Vor

Einführung der StPO 2011 verlief die Strafverfolgung wesentlich effizienter. Nun braucht es immer mehr Mitarbeitende, um die gleiche Anzahl Fälle bearbeiten zu können. Hinzu kommt die zunehmende Anzahl unterschiedlicher Delikte im Bereich der digitalisierten Kriminalität bzw. Cybercrime, welche zusätzlich zu den auf herkömmliche Weise begangenen Straftaten zu bekämpfen sind und ebenfalls zu einem erhöhten Aufwand führen. Der Umgang mit den digitalen Daten im Zusammenhang mit der Beweiserhebung und –sicherung ist aufwändig und verlangt von den Mitarbeitenden zusätzliches und stets aktuelles Fachwissen.

Mit einem erhöhten «administrativen Aufwand» ist also nicht gemeint, dass die Mitarbeitenden der Polizei Büroarbeiten verrichten, die auch durch zivile Mitarbeitende verrichtet werden könnten. Der administrative Aufwand beinhaltet die Tätigkeiten im Rahmen der ständig ansteigenden Anforderungen der StPO. Im Rahmen der Arbeiten zur kürzlich erfolgten Teilrevision der StPO haben die Kantone eindringlich an das Bundesparlament appelliert, das Strafprozessrecht endlich effizienter zu gestalten und die Wahrheitsfindung wieder in den Vordergrund zu stellen. Letztendlich haben sie aber kaum etwas erreicht. Um eine qualitativ hochstehende Fallbearbeitung zu gewährleisten, müssen daher seit 2011 immer mehr Mitarbeitende eingesetzt werden. Darunter leidet bei der Polizei die Bekämpfung einer hohen Anzahl Delikte wie auch die Präsenz auf der Strasse.

Um dem entgegenzuwirken, wurden bereits verschiedene Massnahmen ergriffen. So wurde die Anzahl der Patrouillen etwas reduziert, die Posten wurden einen Tag pro Woche und die beiden Stützpunkte am Samstag für das Publikum geschlossen. Damit sollen die Mitarbeitenden der Polizei mehr Zeit erhalten, um die anstehenden Fälle abzuarbeiten. Weitere Massnahmen werden zur Zeit geprüft. Dass damit die Kundenfreundlichkeit und die Präsenz auf der Strasse sinken, ist sehr bedauerlich. Gerade in einer Zeit, wo verschiedene Deliktkategorien wie z.B. Einbrüche wieder stark steigen, müssten wie in den Jahren 2014-2016 wieder grosse Aktionen auf der Strasse durchgeführt werden. Mit dem aktuellen Personalbestand ist dies heute aber nicht mehr im gleichem Masse möglich. Ansonsten würden die Pendenzen stark ansteigen und damit das Beschleunigungsgebot in grossem Umfang verletzt.

Um eine nachhaltige Verbesserung der Situation zu erreichen und die Präsenz auf der Strasse wieder auf das frühere Niveau erhöhen zu können, erarbeitet die Polizei Basel-Landschaft aktuell einen strategischen Stellenbericht, der voraussichtlich im ersten Quartal 2024 dem Regierungsrat eingereicht werden wird. Darin wird das erforderliche Personalwachstum für die nächsten Jahre detailliert begründet.

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
5	Jan Kirchmayr (SP)	SID

Zusatzfrage gemäss Landratsprotokoll:

Jan Kirchmayr (SP) interessiert als Zusatzfrage ebenfalls, *worum es sich bei den administrativen Tätigkeiten handle und wie diese reduziert werden können.*

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
5	Marc Schinzel (FDP)	SID

Zusatzfrage gemäss Landratsprotokoll:

Marc Schinzels (FDP) Zusatzfrage ist grundsätzlicher Art: *Ist es aus Sicht des Regierungsrats die richtige Prioritätensetzung, wenn mehr Personen für die Abarbeitung von administrativen Angelegenheiten delegiert und von der Strasse weggenommen werden?* Soweit Marc Schinzel bekannt ist, wurde dies in der Justiz- und Sicherheitskommission anders behandelt und es wurden andere Prioritäten gesetzt.

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
5	Peter Riebli (SVP)	SID

Zusatzfrage gemäss Landratsprotokoll:

Für **Peter Riebli** (SVP) kann es nicht der Sinn der Polizei sein, Schreibtischtäter zu werden. Zusatzfrage: *Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Polizei stattdessen und statt im Büro zu versauern kriminelle Taten auf der Strasse verhindern sollte? Was kann dagegen unternommen werden?*

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
5	Marco Agostini (Grüne)	SID

Zusatzfrage gemäss Landratsprotokoll:

Marco Agostini (Grüne) verweist auf Frage 3, in welcher die Rede von einer Aufstockung ist. Zusatzfrage: *Ist die Meinung, dass ausschliesslich neue Bewerbende oder auch interne Bewerbende aufgenommen werden sollen? Würde es sich nur um neue handeln, wären jene mit Aufenthaltsbewilligung zum vornherein ausgeschlossen.*

Antwort:

Um das Polizeikorps aufzustocken werden externe Bewerbungen berücksichtigt. Bei internen Bewerbungen würde es sich um eine Verschiebung und nicht um eine Aufstockung handeln. Gemäss der aktuellen Rechtslage sind Bewerbende mit lediglich einer Aufenthaltsbewilligung ausgeschlossen.

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
5	Jacqueline Bader (FDP)	SID

Zusatzfrage gemäss Landratsprotokoll:

Jacqueline Bader (FDP) fragt sich, ob Polizistinnen und Polizisten, die physisch und im Umgang mit Waffen gut sein müssen, nach einer so teuren Ausbildung wirklich hinter den Schreibtisch verbannt werden sollen. Zusatzfrage zu Antwort 2: *Gäbe es nicht günstigere Lösungen (z. B. Studierende)?*

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
6	Laura Grazioli (Grüne)	SID

Zusatzfrage gemäss Landratsprotokoll:

Laura Grazioli (Grüne) dankt dem Regierungsrat für die eigentlichen Nicht-Antworten. Wie sie selbst informiert ist, hat im konkreten Fall nie eine Kindesanhörung stattgefunden. Zusatzfrage 1: *Wird sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass das Einführungsgesetz zum ZGB unter 4.2 dahingehend ergänzt wird, dass eine laut UN-Kinderrechtskonvention verlangte Kindesanhörung vor Zwangsmassnahmen zukünftig der obligatorische Regelfall wird, das rechtliche Gehör von Veranlassenden sichergestellt und ihre Urteilsfähigkeit geprüft wird – sowohl zukünftig generell als auch im spezifischen Fall?*

Wie man es auch dreht und wendet, es ist nicht logisch, dass sich Bundesgericht und KESB an der Impfpflichtempfehlung des BAG orientieren und zum Schluss kommen, dass die Empfehlungen mit Zwang durchgesetzt werden. Zusatzfrage 2: *Wird der Regierungsrat zulassen, dass die Zwangsimpfung im Kanton Basel-Landschaft gegen den Willen der Betroffenen durchgeführt wird – notabene wohl einen Tag, nachdem hier im Saal die Schweizerische Bundesverfassung gross gefeiert wurde?* Laura Grazioli wäre froh um eine zeitnahe Beantwortung, weil die Frist morgen abläuft.

Antwort:

Gemäss Art. 314a Abs. 1 ZGB wird das Kind durch die Kinderschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Mit anderen Worten ist die gemäss UN-Kinderrechtskonvention verlangte Kindesanhörung bereits gestützt auf Art. 314a Abs. 1 ZGB der obligatorische Regelfall und wird von den KESB auch entsprechend gehandhabt. Für eine weitergehende Regelung besteht weder Raum noch Veranlassung.

Wie bereits in der Fragestunde erwähnt, liegen im aktuellem Verfahren rechtskräftige Urteile vor. Der Regierungsrat und die zuständigen Behörden sind an diese Urteile gebunden und es besteht, namentlich aufgrund der Gewaltenteilung als demokratisches Grundprinzip, keine Möglichkeit in derartige Entscheidungen im Einzelfall einzugreifen. Alles staatliche Handeln untersteht dabei dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV), was auch für den Vollzug von rechtskräftigen Urteilen gilt. Die Prüfung der Verhältnismässigkeit eines Vollzugs einer Impfanordnung obliegt der zuständigen KESB und nicht dem Regierungsrat.

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
6	Marc Schinzel (FDP)	SID

Zusatzfrage gemäss Landratsprotokoll:

Marc Schinzel (FDP) sagt, es gehe nicht um die Impfung, sondern darum, dass die elterliche Verantwortung offensichtlich nicht wahrgenommen worden sei. Es handelt sich um ein Versagen der elterlichen Verantwortung. Zusatzfrage: Was wird im Kanton unternommen, damit Polizistinnen und Polizisten nicht zum Handkuss kommen, wenn die Eltern ihre Verantwortung nicht wahrnehmen?

Antwort:

Die elterliche Verantwortung besteht nicht darin, sein Kind impfen zu lassen. Es besteht kein Impfzwang, und Eltern dürfen sich auch gemeinsam gegen das Impfen ihres Kindes entscheiden. Haben die Eltern unterschiedliche Auffassungen und sind sie nicht in der Lage, sich über die Impffrage zu einigen, gelangen solche Fälle ausnahmsweise im Rahmen eines Trennungs- oder Scheidungsverfahrens an ein Gericht oder im Rahmen eines Kindesschutzverfahrens an die KESB und müssen dann dort entschieden werden. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil 5A_789/2019 vom 16. Juni 2020, E. 6.2.6.) ertrage diese Frage keine Pattsituation.

Die Frage muss somit durch die zuständigen Behörden entschieden werden und im Falle einer Nichtbefolgung eines rechtskräftigen Entscheids muss auch über den Vollzug entschieden werden. Dass die Polizei zum Vollzug von rechtskräftigen Urteilen/Entscheiden beigezogen werden kann, ergibt sich aus §3 Abs. 1 lit. f des Polizeigesetzes. Ob im Falle des Vollzugs dann die Polizei zum Einsatz kommt, um die Beachtung der Rechtsordnung sicherzustellen, ist eine Frage der vorstehend ausgeführten Verhältnismässigkeitsprüfung durch die anordnende Behörde. An das Verhältnismässigkeitsprinzip ist auch die Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gebunden (vgl. § 15 Polizeigesetz), wobei deren Beizug, wie erwähnt, nicht im Belieben des Regierungsrats steht.

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
6	Peter Riebli (SVP)	SID

Zusatzfrage gemäss Landratsprotokoll:

Nach **Peter Rieblis** (SVP) Wissen müssen bei einer Impfung beide Elternteile einverstanden sein. Sind sie sich nicht einig, wird normalerweise nicht geimpft. Zusatzfrage: Kann man davon ausgehen, dass die KESB künftig bei Uneinigkeit des Elternpaars immer Zwangsimpfungen anordnen wird und dass man dies bis vor Bundesgericht weiterziehen kann?

Antwort:

Nein. Die KESB muss bei allen ihren Entscheidungen immer zunächst den konkreten Sachverhalt mit allen seinen Gegebenheiten und Besonderheiten prüfen, und insbesondere die Frage klären, ob eine konkrete Impfung im konkreten Einzelfall dem Kindeswohl entspricht oder nicht. Ein derartiger KESB-Entscheid ist beim Kantonsgericht anfechtbar. Der Entscheid des Kantonsgerichts kann sodann auf dem Beschwerdeweg an das Bundesgericht weitergezogen werden.